

Statuten des Leichtathletik-Club Schaffhausen

I. Zweck

- Art. 1 Der Leichtathletik-Club Schaffhausen bezweckt die Förderung der Leichtathletik sowie deren verwandte Sportarten. Das Hauptgewicht liegt dabei auf:
- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
 - Leichtathletiktraining für Leistungs- und Breitensportler in allen Alterstufen
 - Wettkampforgaorganisation und Wettkampfdurchführung
 - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- Er ist ein Verein mit nicht wirtschaftlichem Zweck gemäss ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Schaffhausen.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Auf dem Weg zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzt der LC Schaffhausen weder die physische noch die psychische Integrität seiner Mitglieder. Der Verein setzt sich aktiv mit dem Thema Jugendschutz und Prävention auseinander.
- Art. 3 Der LCS ist Mitglied des Schaffhauser Kantonalen Leichtathletik-Verbandes (SKLV) und des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics) und ist den Satzungen und Wettkampfbestimmungen von Swiss Athletics unterstellt.
- Art. 4 Als Mitglied von Swiss-Athletics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der LCS besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Kids, U10, U12, U14, U16, U18, U20, U23, Aktive Frauen, Aktive Männer, Master, Funktionäre, Fitness + Runners, LCS-Fit, Passivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder.
Die Mitgliedschaft kann unabhängig vom Geschlecht jederzeit erworben werden.
- Art. 6 Die Kategorienzugehörigkeit erfolgt bei den aktiven Kategorien (Kids, U10, U12, U14, U16, U18, U20, U23, Aktive Frauen, Aktive Männer, Master) automatisch. Im Jahr, in dem das Alter der nächsthöheren Kategorie erreicht wird, erfolgt der Wechsel in die nächste Altersgruppe.
Als Fitness + Runners können aktive Athletinnen und Athleten aufgenommen werden, sofern sie keine Lizenz eines anderen Leichtathletikvereins besitzen, und keine Spesen beanspruchen.
Die Masterkategorie beginnt ab 30 Jahren
Der Kategorie Funktionär gehören Trainer, Vorstand und Organisationskomitees an.
Funktionäre, die ebenfalls einer aktiven Kategorie angehören verbleiben in dieser. Die Passivmitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, welche weder an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.
Die Freimitgliedschaft wird mit 15-jähriger Mitgliedschaft verliehen, wobei mind. 10 Jahre in einer ehrenamtlichen Funktion zugunsten des Vereins (z.B. Vorstand, Trainer, Wettkampf-OK, etc.) erbracht werden müssen. Aktiv-Athlet/innen gehören weiterhin ihrer schon bestehenden Mitgliedschaft an und werden erst nach deren Rücktritt als Freimitglied aufgenommen.

- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder um die Leichtathletik besonders verdient gemacht hat.
- Art. 7 Die Aufnahme von Mitgliedern aller aktiven Kategorien geschieht durch den Vorstand. Jedes Aufnahmegesuch muss dem Vorstand oder der Finanzchefin schriftlich eingereicht werden.
- Art. 8 Mitglieder, die ihre Freimitgliedschaft nicht automatisch erhalten, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der GV ernannt werden.
- Art. 9 Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes und nur an einer ordentlichen Generalversammlung durch Versammlungsbeschluss ernannt werden.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- Art. 11 Ehrenmitglieder und Funktionäre, die nicht trainieren zahlen keine Beiträge.
- Art. 12 Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass die Traktanden der Generalversammlung gemäss Traktandenliste behandelt werden. Vorbehalten bleibt bei Generalversammlungen ein Versammlungsbeschluss über Änderungen der Traktandenliste.
- Art. 13 Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder ab der U16 Kategorie.
- Art. 14 Der Austritt aus dem Club kann auf Ende jedes Clubjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge und von der Erfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.
- Art. 15 Ausschluss
- a) bei Verletzung der finanziellen Pflichten. Mitglieder die nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 16 Über ein Mitglied, das die Mitgliedschaftspflicht oder die Interessen des Clubs in irgendeiner Weise schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes eine der folgenden Strafen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Club
- Art. 17 Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss hat der Fehlbare binnen einer Frist von 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung. Das Begehren ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

III. Finanzielles

- Art. 18 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - ausserordentlichen und freiwilligen Zuwendungen
 - Schenkungen
 - Sponsorengelder
 - Subventionen (Sport-Toto, Jugend und Sport)
 - Vermögensertrag

- einem eventuellen Reingewinn der Veranstaltungen des Clubs
- Diverses

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Beiträge an Verbände
- Verwaltungskosten
- Entschädigung an Vorstand, Trainer und Funktionäre
- Weitere Ausgabe, welche von der Generalversammlung gutgeheissen worden sind (wie Investitionen, Sonderanlässe etc.)
- Materialanschaffungen
- Diverses

Art. 19 Spesen und Entschädigungen werden im Rahmen des Spesenreglementes ausbezahlt.

Art. 20 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Clubjahr festgesetzt. Ausserordentliche Beiträge können von jeder ordnungsgemäss einberufenen obligatorischen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solches Traktandum muss jedoch den Mitgliedern 8 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Der Vorstand kann auf Antrag die Mitgliederbeiträge in Ausnahmefällen bei einzelnen Mitgliedern reduzieren.

Art. 21 Für das neue Vereinsjahr hat der Vorstand der Generalversammlung ein Jahresbudget vorzulegen, das von der Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 22 Der Vorstand hat das Recht, unter Überschreitung des Jahresbudgets ohne Befragung der Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins bis zum Höchstbetrag von 15% der veranschlagten Ausgaben pro Jahr zu verfügen, sofern er das nach den vorhandenen Umständen als nötig erachtet.

Art. 23 Der Leichtathletik Club Schaffhausen haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Ebenso ist eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Clubs ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 24 Der Club besteht aus folgenden Organen:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

Der LC Schaffhausen bemüht sich um eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Vorstand. Er bleibt bei jeder möglichen Besetzung handlungsfähig.

3. Trainerteam

Art. 25 Das Clubjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 26 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet endgültig in allen ihr zustehenden Angelegenheiten.

Art. 27 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28 Die Generalversammlung behandelt alle Formalgeschäfte, sie dient ferner zur allgemeinen Aussprache der Mitglieder.

Art. 29 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Bei einer Virus-Situation darf der Vorstand darüber entscheiden, dass die Generalversammlung in einer der folgenden Formen (keine Mischform) durchgeführt wird.

- Versammlung auf das Folgejahr verschieben
- Versammlung online durchführen
- Schriftliche Beschlussfassung (per Brief oder per E-Mail)
- Ersatzlose Absage der Generalversammlung

- Art. 30 Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 3. des Präsidenten
 4. des technischen Leiters oder der technischen Kommission
 5. des Kassiers
 6. der Revisoren
 7. Annahme Jahresrechnung
 8. Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre, oder bei ausserordentlichen Rücktritten)
 9. Wahl der Rechnungsrevisoren
 10. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 11. Genehmigung des Budgets für das laufende Clubjahr
 12. Mitteilungen aus dem Vorstand
 13. Mitteilungen der Mitglieder:
Alle Mitteilungen, welche nicht mittels eines Traktandums eingereicht werden, sind nur informativ und haben keine Relevanz.
- Art. 31 Die Leitung der Versammlung untersteht dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.
- Art. 32 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig über Traktanden, die den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben worden sind.
- Art. 33 Anträge und Anfragen von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis zum letzten Tag des Clubjahres (31. Dezember) dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 34 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 35 Der Vorstand ist befugt, die Zahl der Vorstands-Mitglieder und deren Chargen an der GV zu erhöhen.
- Art. 36 Der Vorstand ist zur Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich festgelegt sind und nicht der Versammlung gemäss Statuten übertragen worden sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt innerhalb seiner Zuständigkeit über die volle Amtsgewalt. Der Präsident hat bei Abstimmungen im Vorstand den Stichentscheid.
- Art. 37 Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Finanzen des Clubs sowie die Rechnungsführung des Vorstandes. Die Revisoren werden jeweils an der Generalversammlung bestätigt oder bei Bedarf neu gewählt
- Art. 39 Die Generalversammlung wählt und stimmt nach absolutem Mehr und offen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder geschieht auf Begehren eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach absolutem Mehr und geheim.
- b) Der Beschluss einer Statutenrevision oder Ergänzung sowie der Beschluss über die Annahme neuer Statuten kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein diesbezügliches Vorhaben muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich mit den Anträgen mitgeteilt werden.
- c) Wiedererwägung in Bezug auf Aufnahme oder Ausschluss. Über einen Wiedererwägungsantrag in Bezug auf Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit offen oder geheim.

Art. 40 Der Präsident hat bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium zweier Personen wird der Stichentscheid gemäss Verantwortlichkeitsabgrenzung im Pflichtenheft (von Vorstand bestimmt) vergeben.

V. Archiv

Art. 41 Die wesentlichen Akten des Leichtathletik Club Schaffhausen (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen) sind zu archivieren. Für die Archivierung ist das Clubsekretariat zuständig.

VI. Auflösung des Clubs

Art. 42 Die Auflösung des Clubs kann von einer Generalversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Vermögensverwendung des aufgelösten Clubs entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten traten am 10. Dezember 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. Januar 1959 bzw. 23. Mai 1972 bzw. 8. Dezember 2000 bzw. 22. November 2007, bzw. 10. Dezember 2010, bzw. 15.12.2017, bzw. 15.10.2019 bzw. 24.11.2023.

Schaffhausen, 13.02.2026

LEICHTATHLETIK CLUB SCHAFFHAUSEN

Der Präsident

Der Vizepräsident



Simon Sieber



Lukas Schlatter